

Schriften zum Strafrecht

Heft 131

**Teleologische Reduktion
des Betrugstatbestandes aufgrund
von Mitverantwortung des Opfers**

unter besonderer Berücksichtigung
des Kapitalanlage- und Kreditbetruges

Von

Frank Hennings



Duncker & Humblot · Berlin

FRANK HENNINGS

**Teleologische Reduktion des Betrugstatbestandes
aufgrund von Mitverantwortung des Opfers**

Schriften zum Strafrecht

Heft 131

Teleologische Reduktion des Betrugstatbestandes aufgrund von Mitverantwortung des Opfers

unter besonderer Berücksichtigung
des Kapitalanlage- und Kreditbetruges

Von

Frank Hennings



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Hennings, Frank:

Teleologische Reduktion des Betrugstatbestandes aufgrund
von Mitverantwortung des Opfers : unter besonderer Berücksichtigung
des Kapitalanlage- und Kreditbetruges / Frank Hennings. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2002

(Schriften zum Strafrecht ; H. 131)

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2001

ISBN 3-428-10672-5

Alle Rechte vorbehalten

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 3-428-10672-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Diese Arbeit entstand in den Jahren zwischen meinen beiden Juristischen Staatsexamina. Sie hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im Wintersemester 2000/2001 als Dissertation vorgelegen.

Ihr Thema geht auf eine Anregung meines Doktorvaters Professor Dr. iur. Michael Köhler zurück. Ihm möchte ich meinen besonderen und herzlichen Dank sagen für die Betreuung dieser Dissertation und seine wissenschaftlichen Ratschläge. Daneben danke ich Herrn Professor Dr. iur. Reinhard Merkel für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich auch meinen Eltern für ihre wohlwollende und großzügige Unterstützung. Sie haben mir immer wie selbstverständlich all das ermöglicht, was ihnen selbst verschlossen war.

Mein größter Dank gilt jedoch meiner Frau, Vivien Hennings, für ihren liebevollen Beistand und ihr großes Verständnis in den vergangenen Jahren. Ihr möchte ich diese Arbeit widmen.

Die Arbeit befindet sich auf dem Stand vom 24. Juli 2001.

Hamburg, im August 2001

Frank Hennings

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
A. Rechtsgeschichtlicher Überblick	19
I. Historische Entwicklung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts	19
1. Rechtsphilosophischer Hintergrund	21
2. Die Gesetzgebung in Deutschland und anderen Ländern	23
a) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794	23
b) Ausländische Gesetzgebung und Rechtsprechung	25
aa) Frankreich	25
bb) England	27
c) Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813	28
d) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg von 1839	30
e) Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig von 1840	31
f) Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Sachsen-Altenburg (1841)	31
g) Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Hessen von 1841	32
h) Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden von 1845	32
i) Das Strafgesetzbuch für die Thüringischen Staaten (1850)	34
j) Zusammenfassung	34
3. Darstellung der in der Rechtslehre vertretenen Auffassungen	34
a) Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Betrugsopfers	35
aa) Besondere Qualifikation der Täuschungshandlung	36
bb) Prinzip der Subsidiarität des Strafrechts	38
cc) Weitere Lösungsvorschläge	38
dd) Restriktiver Betrugsbegriff in Vertragsverhältnissen	39

b) Kritik an einer Berücksichtigung des Mitverschuldens	40
c) Zusammenfassung	41
II. Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten von 1851	41
1. Die Entstehungsgeschichte des § 241 PrStGB	42
a) Der Ausgangsentwurf von 1828	42
b) Ausdehnung der Betrugsstrafbarkeit bis zum Entwurf von 1836	43
c) Beschränkung des Tatbestandes bis zur endgültigen Fassung	44
aa) Entwurf von 1843	44
bb) Entwurf von 1845	45
cc) Entwurf von 1847	47
d) Die endgültige Fassung des § 241 PrStGB	47
2. Die Meinung der Rechtslehre nach dem Erlaß des PrStGB	48
a) Auflösung der einst herrschenden Ansicht	48
b) Weitgehende Ablehnung einer restriktiven Betrugskonzeption	49
aa) Keine Berücksichtigung im geltenden PrStGB	50
bb) Einwände aus dogmatischer Sicht	50
cc) Kritik an einer Privilegierung des Betrugers in Vertragsverhältnissen ..	52
c) Restriktive Bemühungen innerhalb der herrschenden Ansicht	53
aa) Bezugspunkt der Täuschung	53
bb) Täuschung durch Unterlassen	55
d) Zusammenfassung	56
3. Die Rechtsprechung des Preußischen Obertribunals	56
III. Fortentwicklung ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts	57
1. Das Bayerische Strafgesetzbuch von 1861	57
2. Vom Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund zum RStGB	58
3. Die Meinung der Rechtslehre bis 1945	59
a) Vereinzelt Befürworter einer tatbestandlichen Berücksichtigung	59
b) Weitgehende Ablehnung einer Berücksichtigung im Tatbestand	60
aa) Täuschungshandlung	61
bb) Verfügung unter Zweifeln	62

Inhaltsverzeichnis	9
c) Zumindest Einbeziehung in die Strafzumessung	63
d) Widersprüche und restriktive Bemühungen innerhalb der h.L.	65
e) Diskussion um eine Reform des Betrugstatbestandes	67
aa) Der Entwurf aus dem Jahre 1909	67
bb) Weitere Reformversuche	68
f) Zusammenfassung	69
4. Die Ansicht der Rechtsprechung zu § 263 RStGB	70
a) Keine Berücksichtigung eines Mitverschuldens durch das PrOT	70
b) Fortsetzung dieser Rechtsprechung durch das Reichsgericht	71
c) Auslegung des Irrtumsbegriffes durch das Reichsgericht	72
d) Zusammenfassung und Kritik	74
IV. Zusammenfassung von Teil A	74
B. Die Berücksichtigung der Mitverantwortung nach dem gegenwärtigen Stand der Betrugsdogmatik	76
I. Ausdrückliche Ablehnung durch die heute h.M.	76
II. Die zunehmende Ausdehnung der Betrugsstrafbarkeit	79
1. Die Gesetze zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität	79
2. Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union	80
3. Ergebnis	82
III. Ausländische Gesetzgebung und Rechtsprechung	83
1. Frankreich	83
2. Belgien, Niederlande	84
3. Schweiz	84
4. Österreich	85
5. England, USA	86
6. Ergebnis	87
IV. Ansätze zu einer latenten Berücksichtigung der Opfermitverantwortung inner- halb der herrschenden Betrugsdogmatik	88
1. Im Bereich der Täuschungshandlung	88
a) Die Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen	88

aa) Kritik an der herrschenden Abgrenzung Tatsache – Werturteil	91
bb) Latente Berücksichtigung der Opfermitverantwortung	92
cc) Die Ansichten von Samson und Hilgendorf	93
b) Täuschung durch konkludentes Verhalten	94
aa) Die Abgrenzung zur Täuschung durch Unterlassen	95
bb) Die schwierige Bestimmung konkludenter Täuschungen	96
cc) Betrugereien mit Warenterminoptionen	98
dd) Latente Berücksichtigung der Opfermitverantwortung	99
c) Täuschung durch Unterlassen	101
aa) Restriktive Bestimmung von Garantstellungen	101
bb) Betrugereien mit Warenterminoptionen	105
d) Zusammenfassung	109
2. Im Bereich des Vermögensschadens	110
a) Schadensausgleich durch Gegenrechte	111
aa) Die Konstellation des Eingehungsbetruges	112
(1) Gesetzliche Ausgleichsrechte	112
(2) Vertragliche Gegenansprüche	113
bb) Die Situation des Erfüllungsbetruges	115
cc) Die Ansicht von Luipold	118
dd) Ergebnis	119
b) Persönlicher Schadenseinschlag	119
aa) Die Auffassung der herrschenden Betrugsdogmatik	119
bb) Latente Berücksichtigung der Opfermitverantwortung	121
cc) Betrugereien mit Warenterminoptionen	121
c) Betrug als unbewußte Selbstschädigung	124
aa) Funktionaler Zusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensschaden	124
bb) Kritik an dieser Auffassung	126
cc) Latente Berücksichtigung der Opfermitverantwortung	127
d) Ergebnis	128
V. Zusammenfassung von Teil B	128

C. Dogmatische Vorschläge einer Betrugsrestriktion auf der Tatbestandsebene	130
I. Selbstverständnis und Entwicklung der Viktimologie	130
II. Tatbestandsbeschränkungen im Hinblick auf die Intensität der Fehlvorstellung ..	131
1. Die Problematik des Irrtums bei Zweifeln auf der Opferseite	132
2. Die sog. Wahrscheinlichkeitstheorie	133
a) Die Ansichten von Giehling und Krey	133
b) Kritik an der sog. Wahrscheinlichkeitstheorie	135
3. Die sog. viktimologische Theorie	135
a) Der Ausgangspunkt von Amelung	135
b) Die Fortentwicklung durch R. Hassemer	137
c) Kritik an der sog. viktimologischen Theorie	140
aa) Methodologische Einwände	140
bb) Verfassungsrechtliche Ableitung	143
cc) Kriminalpolitische Bedenken	144
4. Die sog. Einwilligungstheorie	148
a) Die Auffassung von Herzberg	148
b) Kritik an der Einwilligungslehre Herzbergs	149
5. Abschließende Stellungnahme	151
III. Tatbestandsbeschränkungen durch die Abschtung einfacher Täuschungen	151
1. Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Irrtum	152
a) Adäquater Ursachenzusammenhang (Naucke)	152
b) Kritik an der Auffassung Nauckes	154
aa) Methodologische Einwände	154
bb) Kriminalpolitische Befürchtungen	156
cc) Weitere kritische Stimmen	157
2. Beschränkung durch die Lehre vom Schutzzweck der Norm	158
a) Die Auffassung von Kurth	158
b) Kritik an der Ansicht von Kurth	160
3. Restriktionen im Bereich der Täuschungshandlung	161
a) Ansicht der herrschenden Betrugsdogmatik	162
b) Tatbestandseinschränkung bei unberechtigtem Vertrauen (Ellmer)	162

c) Weitere Forderungen nach einer besonderen Qualifikation der Täuschungsmittel	163
d) Kritik an der Ansicht Ellmers	164
4. Abschließende Stellungnahme	166
IV. Zusammenfassung von Teil C	168
D. Der eigene Lösungsansatz	169
I. Bisherige Ansätze als Ausgangspunkt einer eigenen Konzeption	169
1. Fragmentarischer Charakter des Strafrechts	169
2. Der Grundsatz der strafrechtlichen Subsidiarität	170
3. Das Prinzip der Selbstverantwortung	172
II. Verknüpfung des Selbstverantwortungsprinzips mit der allgemeinen Unrechtslehre	174
1. Selbstverantwortung und Freiheit	174
2. Die Reichweite des Prinzips der Selbstverantwortung	175
3. Selbstverantwortung, Unrecht und Verbrechen	175
4. Ergebnis	176
III. Einschränkung des § 263 StGB über den Gedanken der Opfermitverantwortung	177
1. Die Struktur des Betrugstatbestandes	177
a) Leitgedanke der erfolgreichen Überlistung des Opfers	177
b) Kennzeichnung des speziellen Deliktscharakters	178
c) Parallele zur mittelbaren Täterschaft	179
d) Das Erfordernis der Zurechnung des Opferverhaltens	181
2. Abgrenzung der Verantwortungsbereiche	181
a) Allgemeine Kriterien bei vorsätzlichen Verletzungsdelikten	182
b) Besonderheiten im Bereich der Vermögensdelikte	183
c) Opfermitverschulden als besonderes Phänomen des Betrugtes	184
d) Zumutbarkeit als Regulativ der Selbstschutzmöglichkeiten	185

e) Schutzwürdigkeit des Vertrauens	186
aa) Ableitung aus dem Verbrechensbegriff	186
bb) Notwendigkeit des Vertrauens im Geschäftsverkehr	187
cc) Bewußte Vernachlässigung wirtschaftlicher Selbstverantwortung	188
3. Kriminalpolitische Bedenken	189
a) Entwicklung zu einer Gesellschaft des Mißtrauens	189
b) Einwand der Schutzlosigkeit des Opfers	189
4. Ergebnis	191
5. Methodische Umsetzung des gefundenen Ergebnisses	191
a) Empfehlung einer Änderung des Gesetzeswortlautes	191
b) Teleologische Reduktion des Betrugstatbestandes	192
IV. Anwendung auf durch hohes Mitverschulden des Opfers geprägte Fallgruppen, insbesondere im Bereich der Risikogeschäfte	193
1. Konstellationen des Beteiligungs- und Kapitalanlagebetruges als typische aus dem Schutzbereich des Betrugstatbestandes herausfallende Risikogeschäfte ..	194
a) Schwierigkeiten bei der tatbestandlichen Erfassung	194
b) Kriminologische und viktimologische Erkenntnisse über den Kapitalanlagebetrug	197
aa) Biographische Daten der Opfer von Kapitalanlagebetrügereien	198
bb) Vertrauensbildung bei der Kontaktabahnung	199
cc) Leichtsinns und Leichtgläubigkeit als Phänomen des Anlageschwinds	200
c) Ergebnis	203
d) Verbleibende Schutzmöglichkeiten des Opfers	204
aa) Im Bereich des Strafrechts	204
bb) Zivilrechtliche Ansprüche	206
2. Konstellationen des Kreditbetruges als weitere typische aus dem Schutzbereich des § 263 StGB herausfallende Risikogeschäfte	207
a) Schwierigkeiten bei der tatbestandlichen Erfassung	207
b) Profitstreben als typische Motivation leichtfertiger Darlehensgewährung ..	208
c) Der Fall „Dr. Schneider“	210
d) Ergebnis	212

e) Verbleibende Schutzmöglichkeiten des Opfers	213
aa) Im Bereich des Strafrechts	213
bb) Zivilrechtliche Ansprüche	215
3. Ergebnis	215
V. Zusammenfassung und Ergebnis des eigenen Lösungsansatzes	216
Gesamtzusammenfassung	218
Literaturverzeichnis	221
Sachwortverzeichnis	241

Abkürzungsverzeichnis

ArchCrim	Archiv des Criminalrechts, 1799 ff.
bzw.	beziehungsweise
BGE	Bundesgerichtsentscheid, zitiert nach der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts
Diss.	Dissertation
Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 1953 ff.
GerS	Der Gerichtssaal, 1874 ff.
Gerichtspraxis	Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland, Neue Folge, 1872 ff.
NArchCrim	Neues Archiv des Criminalrechts
N.F.	neue Folge
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PrStGB	Preußisches Strafgesetzbuch
RO	Rechtssprechung des Königlichen Obertribunals, 1861 ff.
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SchwZStR	Schweizerische Zeitung für Strafrecht, 1888 ff.
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität

Im übrigen wird verwiesen auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Auflage, Berlin 1993.

Einleitung

Nach der polizeilichen Kriminalstatistik weist der Betrug seit Anfang der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts eine stark ansteigende Tendenz auf. Im Berichtsjahr 1999 wurden in Deutschland 717.833 Betrugsfälle und damit 11.804 mehr als im Vorjahr registriert, von denen 82,7% (Vorjahr 82,1%) aufgeklärt wurden.¹ Diese vergleichsweise hohe Aufklärungsquote ist darauf zurückzuführen, daß wegen des regelmäßig bestehenden Kontaktes zwischen Täter und Opfer auch ein Tatverdächtiger namentlich angegeben werden kann, sofern es zu einer Strafanzeige kommt. Andererseits wird ein sehr großes Dunkelfeld vermutet, da die Entdeckung eines Betrages vorwiegend vom Opfer ausgeht, dieses jedoch die Tat oft gar nicht bemerkt oder sie aber nicht zur Anzeige bringt, weil es um den Verlust seines Ansehens fürchtet oder seinerseits etwas zu verbergen hat.² Es wird geschätzt, daß sich nur etwa 5 – 10% der Betrugsopfer an die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft wenden.³

Die besondere deliktische Beziehung zwischen Täter und Opfer ist seit jeher dadurch gekennzeichnet, daß der erfolgreiche Betrüger typischerweise durch sein sicheres Auftreten, seine Gerissenheit, Anpassungsfähigkeit und Überredungskunst die Unerfahrenheit, Arglosigkeit oder Leichtgläubigkeit, aber auch bestimmte Motive seines Opfers ausnutzt. Dies gelingt bisweilen derart mühelos, daß sich die Frage stellt, ob eine etwaige Mitverantwortung des Opfers als besonderes Phänomen innerhalb des Betrugstatbestandes zu berücksichtigen ist.

Teil A dieser Arbeit wird aufzeigen, daß die Diskussion darüber eine sehr weit zurückreichende Tradition aufweist. Während die herrschende Literaturmeinung noch bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts aus diesen Erwägungen eine qualifizierte Täuschung verlangte, gerieten derartige Forderungen seit dem Erlaß des preußischen Strafgesetzbuches zusehends in Vergessenheit. Sowohl die Rechtsprechung als auch die herrschende Lehre berücksichtigen seitdem das Verhalten des Betrugsopfers – jedenfalls explizit – nicht mehr und lehnen die seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts vorgebrachten sog. viktimodogmatischen Vorschläge, diesem Topos durch eine restriktivere Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des Betrugstatbestandes Rechnung zu tragen, ausdrücklich ab.

¹ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 1999, Betrug (§§ 263 – 265b StGB), S. 184; demgegenüber wurden etwa 1992 nur 407.492 Fälle registriert.

² Vgl. *Wessels/Hillenkamp*, Rdnr. 491, mit dem Hinweis, daß so manche schwarze Kasse von Steuersündern beim Geldanlagenschwindel wieder verloren geht.

³ *Eisenberg*, Kriminologie, § 45 Rdnr. 117.

Wie im einzelnen in Teil B noch näher darzulegen ist, läßt sich aber die Opfermitverantwortung in vielen Einzelproblemen dieser herrschenden Betrugsdogmatik zumindest indirekt nachweisen. Gerade weil dies im Gegensatz zu der expliziten Absage an alle viktimo-dogmatischen Ansätze erfolgt, kommt es in diesen Bereichen häufig zu einer unübersichtlichen Kasuistik, die bisweilen einen widersprüchlichen Eindruck vermittelt und damit dem Vorwurf einer willkürlichen Rechtsfindung ausgesetzt ist. Auch insofern stellt sich die Frage, ob und in welchen Fällen durch die Einbeziehung der Opfermitverantwortung ein methodologisch besser vertretbarer Lösungsweg gangbar ist, der vom Rechtsanwender eher nachvollzogen werden kann und deshalb die Hoffnung auf eine breitere Akzeptanz in sich trägt.

In Teil C sind dann die bisherigen dogmatischen Vorschläge einer Betrugsrestriktion auf der Tatbestandsebene zu untersuchen. Eine kritische Auseinandersetzung wird ergeben, daß diese Lösungen dogmatisch und kriminalpolitisch nicht überzeugen können.

Deshalb soll im Rahmen einer eigenen Konzeption (Teil D) untersucht werden, ob die Verknüpfung des Prinzip der Selbstverantwortung mit der allgemeinen Unrechtslehre eine sachgerechtere Einbeziehung des Opferverhaltens ermöglicht. Von einem noch aufzuzeigenden Begriff des Verbrechens (verstanden als strafrechtliches Unrecht) ist dann unter Berücksichtigung der besonderen Struktur des § 263 StGB sowie kriminalpolitischer Bedenken zu klären, ob die immer wieder auftretenden – und teils als unfaçbar anzusehenden – Fälle größter Leichtgläubigkeit der Betrugsstrafbarkeit zuzuordnen sind oder nur als zivilrechtlich zu beurteilendes Unrecht anzusehen sind.

A. Rechtsgeschichtlicher Überblick

Zunächst soll der historischen Entwicklung der modernen Betrugsdogmatik nachgegangen werden. Während Diebstahl, Raub, Meineid oder Mord auf eine ehrwürdige Vergangenheit hinweisen, ist der Betrugstatbestand in seiner jetzigen typischen Gestalt im wesentlichen ein Ergebnis der Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts. Seine begriffliche Abgrenzung verdankt er vorwiegend der damaligen materialistischen Denkweise des wirtschaftlichen Liberalismus.¹

Die historische Untersuchung wird aufzeigen, daß es schon damals nicht an Versuchen gefehlt hat, der Mitverantwortung des Opfers auf der Tatbestandsebene des Betruges Geltung zu verschaffen. Zudem soll der gesetzgeberische Hintergrund beleuchtet werden, auf dem die heute geltende Fassung des § 263 StGB beruht.

I. Historische Entwicklung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Im römischen Strafrecht existierte zunächst das Instrumentarium des *falsum*. Es war nicht als abstrakter Betrugstatbestand mit einer genauen Begriffsbestimmung ausgestaltet, sondern umfaßte verschiedenste spezielle Handlungen, denen nur gemeinsam war, daß ihnen ein Täuschungselement zukam und sie daher als Angriff auf die „*publica fides*“ galten, d. h. auf das zu schützende öffentliche Vertrauen hinsichtlich eines funktionsfähigen Rechts- und Wirtschaftslebens. Aufgeführt wurden etwa Testaments- und Urkundsdelikte, wie z. B. die wissentliche Geltendmachung einer gefälschten letztwilligen Verfügung. Auch Edelmetall- und Münzdelikte unterfielen diesem „Allerweltsverbrechen“, während Betrugstaten nach unserem heutigen Verständnis nur in einem geringen Maße geregelt waren.²

Der sich stark ausdehnende Handel der Römer brachte es dann mit sich, daß im Geschäftsverkehr neuartige betrügerische Machenschaften im zunehmenden Maße um sich griffen. Zwar hatte die Rechtsprechung im Laufe der Zeit auch Fälle, die nicht unter die gesetzliche Regelung des *falsum* fielen, ihnen aber ähnlich waren, in einer Art Analogie als „quasi-*falsum*“ abgeurteilt.³ Trotzdem zeigte sich sehr bald, daß neben der insofern nicht ausreichenden rein zivilrechtlichen Regelung

¹ Vgl. *Lackner*, in *LK*, § 263 Rdnr. 1; *Maurach/Schroeder/Maiwald*, § 41 I Rdnr. 1; *Kempermann*, *ZStW* 57 (1938), 126.

² Vgl. dazu *Kausch*, S. 12 f.; *Marezoll*, S. 542 f.; *Kempermann*, S. 127; *Höchli*, S. 5; *Schütz*, S. 2; *Ellmer*, S. 22; *Naucke*, *Betrug*, S. 62 f.

³ Vgl. *Temme*, *Betrug*, S. 11; *Feuerbach*, S. 648; *Kempermann*, S. 127.